



<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
1-8311	27.03.2026		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Abteilung 1	Herr Eder		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

**Betreff**

**Benennung von Verbandsräten für den Zweckverband Sparkasse Oberland**

**Anlagen:**

IMS 10.11.2025 Anforderungen Verwaltungs- und Verbandsräte Sparkasse  
Satzung Zweckverband\_2022  
Satzung\_Sparkasse\_2022  
Selbstauskunft Verbands- und Verwaltungsräte Sparkasse Oberland  
Vereinigung\_der\_Sparkassen\_Vereinigungsvertrag

**Vorschlag zum Beschluss:**

Zu den weiteren Verbandsräten bzw. Stellvertretern der Verbandsräte der Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Oberland werden bestellt:

<b>Mitglied (Name, Vorname)</b>	<b>Ersatzmitglied (Name, Vorname)</b>
1. Schwarzenberger Thomas (CSU)	1. Hornsteiner Christian (CSU)
2. Zolk Claudia (CSU)	2. Märkl Stephan (CSU)
3. N.N. (FW)	3. N.N. (FW)
4. König Christian (Grüne)	4. Dr. Thiel Stephan (Grüne)
5. Scheuerer Christian (FWL)	5. Zunterer Josef (FWL)

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Ablauf der vergangenen Wahlperiode endet auch das Amt als Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Sparkasse Oberland. Aufgrund der neuen Wahlperiode müssen daher neue Verbandsräte bestellt werden. Hinsichtlich des Verwaltungsrats der Sparkasse Oberland sowie des Verbands- und Verwaltungsratsvorsitzes ergeben sich zudem Änderungen für die neue Wahlperiode.

### II. Sach- und Rechtslage

Die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, die Sparkasse Oberland und die Träger beider Sparkassen haben für die Vereinigung der beiden benachbarten Sparkassen am 30. Juli 2021 einen Fusionsvertrag geschlossen. Aufgrund dessen wurden die beiden Sparkassen gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrags am 1. Juni 2022 zu einem Fusionsinstitut vereinigt, rückwirkender Verschmelzungstichtag war gemäß § 2 Abs. 3 der Ablauf des 31. Dezember 2021. Bei der Sparkasse Oberland als Fusionsinstitut handelt es sich um ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Träger des Fusionsinstituts ist gemäß § 3 des Fusionsvertrags der Zweckverband Sparkasse Oberland. Der bisherige Träger der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, trat zum Vereinigungszeitpunkt dem Trägerzweckverband bei. Die weiteren Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Weilheim i. OB, der Landkreis Weilheim-Schongau, der Markt Murnau a. Staffelsee, der Markt Peißenberg und die Stadt Penzberg.

1. Der Zweckverband besteht aus seinen Organen Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende/r.

Die Verbandsversammlung des Fusionszweckverbands wird durch § 5 des Vertrags i.V.m. § 4 der Zweckverbandssatzung gestaltet. Sie besteht danach aus insgesamt **24 Verbandsräten der verschiedenen Mitglieder**. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen entsendet als Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 der Zweckverbandssatzung **sechs Verbandsräte und ihre jeweiligen Stellvertreter**. Einer der entsandten Verbandsräte ist dabei stets der **Landrat als geborener Verbandsrat** nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG.

Die übrigen vom Kreistag zu berufenden **fünf weiteren** Verbandsräte und deren jeweilige Stellvertretung **bestellt der Kreistag** für die Dauer seiner Wahlzeit per Akklamation in offener Abstimmung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (Art. 31 Abs. 2 S. 3 KommZG, Art. 45 Abs. 1 S. 1 LKrO, §§ 5 Abs. 1, 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Die Bestimmungen über den Ausschluss von Kreistagsmitgliedern an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) sind auf Beschlüsse zur Entsendung eines Mitglieds zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises nicht anzuwenden (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 LKrO, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Var. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages). Ein Kreistagsmitglied ist daher auch dann stimmberechtigt, wenn er/sie selbst oder ein/e Verwandte/r für das zu besetzende Amt „kandidiert“ (und darf sich daher z.B. auch selbst wählen).

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Zweckverbands kann zum Verbandsrat nur bestellt werden, wer die **sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse** erfüllt; **Art. 9 und Art. 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG)** gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend.

Die (entsprechend anzuwendenden) Voraussetzungen sind demnach (vgl. Anlage):

- Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur solche Personen bestellt werden, die **besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde** besitzen sowie **bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern**, Art. 10 Abs. 1 SpkG.

Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist; sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über aktuelle Erfahrungen aus dem Berufsleben verfügt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von besonderer Wirtschafts- und Sachkunde auch dann auszugehen, wenn das Mitglied neben seiner Berufsausbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben.

Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

- Das Mitglied darf **nicht Beamte/r oder Arbeitnehmer/in des Trägers oder der Sparkasse** sein, Art. 9 Abs. 1 S. 1 lit. a) SpkG.
- Das Mitglied darf nicht Unternehmer/in, persönlich haftende Gesellschafter/in, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglied oder Beamte/r oder Arbeitnehmer/in von Banken und anderen Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, Art. 9 Abs. 1 S. 1 lit. b) SpkG.

- Das Mitglied darf nicht Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder für ein solches Unternehmen tätig sein, Art. 9 Abs. 1 S. 2 SpkG.
- Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Vorsitzenden des Vorstands in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind, Art. 9 Abs. 3 S. 1 SpkG.
- Mitglied darf nicht sein, über wessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die Vermögensauskunft nach §802c ZPO abgegeben hat.
- Mitglied darf nicht sein, wer mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand ist.

Nach § 4 Abs. 2 S. 3 der Satzung des Zweckverbandes **sollen** die Verbandsräte ihren **Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen** (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) haben.

Das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag ist für die Bestellung der Verbandsräte nicht zwingend, da **Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO nicht entsprechend anwendbar** ist. Der Kreistag kann sich aber am Stärkeverhältnis der Fraktionen orientieren.

Die Kreistagsmitglieder werden um Vorschläge gebeten bzw. haben bereits folgende Vorschläge unterbreitet:

Mitglied (Name, Vorname)	Ersatzmitglied (Name, Vorname)
1. Schwarzenberger Thomas (CSU)	1. Hornsteiner Christian (CSU)
2. Zolk Claudia (CSU)	2. Märkl Stephan (CSU)
3. N.N. (FW)	3. N.N. (FW)
4. König Christian (Grüne)	4. Dr. Thiel Stephan (Grüne)
5. Scheuerer Christian (FWL)	5. Zunterer Josef (FWL)

2. Das Fusionsinstitut Sparkasse Oberland wird gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 SpkG vom Verwaltungsrat verwaltet, soweit nicht der Vorstand nach Abs. 2 selbst entscheidet.

Der Verwaltungsrat des Fusionsinstituts wird durch § 6 des Fusionsvertrags i.V.m. §§ 4 und 13 Abs. 2 der Sparkassensatzung unter Ausnutzung der durch Art. 16 Abs. 4 SpkG gegebenen rechtlichen Rahmenmöglichkeiten gestaltet. Der Verwaltungsrat des Fusionsinstituts setzte sich bis zum Ablauf der im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus den im Vereinigungszeitpunkt amtierenden 17 Mitgliedern der Verbandsräte beider Sparkassen zusammen.

Ab der im Jahr 2026 beginnenden Amtszeit wird der Verwaltungsrat auf 13 Mitglieder reduziert und besteht fortan aus:

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- **sechs von der Verbandsversammlung** der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte **gewählten Mitgliedern**,
- vier von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

Bei der **Wahl der sechs Mitglieder in der Verbandsversammlung**, in welcher der Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch die entsandten sechs Verbandsräte vertreten wird, sind die Verbandsräte frei. Sie können mangels entsprechender Anwendbarkeit des Weisungsrechts bei Beschlussfassungen nach Art. 33 Abs. 2 S. 4 KommZG hinsichtlich der Wahl i.S.v. Art. 33 I, III KommZG **nicht vom Kreistag angewiesen werden**. Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach § 5 der Zweckverbandssatzung; die der gewählten Verwaltungsräte nach §12 Abs. 2 Sparkassenordnung.

3. Die Gestaltung des Verbands- und des Verwaltungsratsvorsitzes ist in § 7 des Fusionsvertrags sowie §§ 9 Abs. 1, 17 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung geregelt. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat führen im turnusmäßigen Wechsel von einem Jahr ab 01. Mai 2023 der Erste Bürgermeister der Stadt Weilheim, der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und der Landrat des Landkreises Weilheim Schongau. **Der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen wird damit Verbandsvorsitzender für jeweils ein Jahr ab 01. Mai 2027 sowie ab 01. Mai 2030.**

Stellvertreter des Verbands- und Verwaltungsratsvorsitzenden sind die beiden nicht amtierenden Vorsitzenden sowie der Erste Bürgermeister des Marktes Murnau a. Staffelsee, der Erste Bürgermeister des Marktes Peißenberg und der Erste Bürgermeister der Stadt Penzberg. Bis zum Ablauf der im Jahr 2026 endenden Amtszeit der Verbandsversammlung war zudem der erste stellvertretende Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen weiterer stellvertretender Verbands- und Verwaltungsratsvorsitzender (§17 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung).

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 6 lit. a) der Geschäftsordnung des Kreistages ist der Kreistag zuständig.

